

Allgemeine Verkaufsbedingungen der DFM Europe Sp. z o.o. (GmbH) Version 1.1 vom 1. Oktober 2018

I. Ursprüngliche Bestimmungen

1. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden: "AEB") beziehen sich auf Verträge, die von der DFM Europe Sp. z o.o. (GmbH) mit Sitz in Gdansk PL-80307 in der Antoniego Abrahama 1A Straße geschlossen und im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS 0000665090 eingetragen werden, das Stammkapital: 465.000,00 PLN, Steuernummer: 8762468065, Handelsregisternummer: 366624352 (im Folgenden: "DFM Europe").
2. Die AVB sind Bestandteil der Verträge, die DFM Europe mit den Käufern, die geschäftliche Tätigkeiten ausüben, abschließt, unabhängig von der Art und Weise des Vertragsabschlusses und sofern DFM Europe nicht ausdrücklich die schriftlichen Bestimmungen der AVB in Bezug auf einen für einen bestimmten Vertrag ganz oder teilweise ausschließt. Im Falle eines teilweisen Ausschlusses der AVB von einem bestimmten Vertrag, gelten sie für diesen Vertrag in seinem übrigen Umfang. Mangels ausdrücklichen Ausschlusses der AVB aus einem bestimmten Vertrag und abweichender Bestimmungen in diesem Vertrag entgegenstehende Regelungen getroffen werden, gelten vorrangig die Regelungen des Vertrages mit ergänzender Geltung im übrigen Umfang der AVB.
3. Verwendet DFM Europe in Vereinbarungen oder Dokumenten den Begriff " AVB ", so sind damit die AVB 1.1 vom 1. Oktober 2018 gemeint.
4. Die AVB sind eine Anlage zu den Kooperationsvereinbarungen. Liegt kein Kooperationsvertrag vor, sind die AVB der Bestandteil der Auftragsbestätigung.

II. Bedingungen für den Abschluss eines Vertrags zwischen DFM Europe und dem Käufer

1. Die Parteien unterzeichnen jeweils eine Auftragsbestätigung, in der die genaue Spezifikation der bestellten Produkte, die Einkaufs-/Verkaufsbedingungen, die Verkaufskonditionen sowie Zahlungsbedingungen, Garantieb Bestimmungen und Mehrwertsteuersätze beschrieben werden. Die Auftragsbestätigung ist ein schriftliches Dokument, das die mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen zwischen DFM Europe und dem Käufer in beschreibender und / oder tabellarischer Form wiedergibt und folgende Angaben enthält: die Bezeichnung der Waren, die Mengen und Einheitspreise, das Lieferdatum der gesamten Lieferung oder die Aufteilung in Partien. Wenn es notwendig ist, kann sie auch technische Zeichnungen, Artikeldatenblätter und andere Dokumente enthalten.
2. Wird ein Kooperationsabkommen geschlossen, so unterzeichnen die Parteien jeweils einen Anhang zu diesem Abkommen. Nachfolgend bezeichnet als: "Auftragsbestätigung" in vereinfachter Form.



3. Bei einem Auftragswert unter 500 EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in PLN ist es möglich, basierend auf eine E-Mail Korrespondenz als Teil der schriftlichen Annahme des Angebots und der AVB durch den Käufer die Ware zu verkaufen. Die Bestätigung der Annahme des Angebots gilt auch als Annahme der AVB.
4. Die Bestätigung der in den Punkten II.1. und 2 genannten Bestellung muss jeweils von berechtigten Personen unterzeichnet werden (die im entsprechenden Register eingetragen sind oder über eine entsprechende Vollmacht verfügen). Auftragsbestätigungen und andere Absprachen, die von der E-Mail-Adresse des Käufers übermittelt werden, führen zur Übernahme der Verantwortung des Unternehmens des Käufers für diese Absprachen.
5. Dokumente wie Auftragsbestätigungen, Genehmigungen usw., die in den Punkten II.1-5 genannt werden, können per E-Mail oder schriftlich in Papierform an die vom Käufer und von DFM Europe angegebenen Adressen übermittelt werden.
6. Das Fehlen einer Auftragsbestätigung von DFM Europe, die in den Punkten II.1-3. beschrieben wird, wird als Nichtannahme dieses Auftrags zur Ausführung verstanden, stellt aber gleichzeitig keinen Verstoß gegen andere Bestimmungen, die zwischen DFM Europe und dem Käufer geschlossen wurden.
7. Alle anderen Informationen, die nicht in der Auftragsbestätigung enthalten sind, insbesondere über Preise, Verfügbarkeit, Sortiment und Fristen, dienen nur zu Informationszwecken und stellen kein Angebot im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches dar.
8. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen über die andere Vertragspartei, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Erfüllung dieses Abkommens erhalten haben, nicht weiterzugeben, auszutauschen oder zu verwenden. Insbesondere verpflichten sich die Parteien, keine Informationen preiszugeben oder auszutauschen, die ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. April 1993 über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs sind, Informationen einschließlich aller technischen Informationen und des Know-hows in Bezug auf den Gegenstand der Tätigkeit der anderen Partei, Informationen in Bezug auf die von der anderen Partei angewandten Markttarife, Daten über Kunden der anderen Partei, ihre Mitarbeiter und Lieferanten sowie Informationen über Preisnachlässe, Margen, Rabatte, Bonusse und Vorteile ähnlicher Art enthalten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, gilt diese Verpflichtung für die gesamte Dauer der Zusammenarbeit und für einen Zeitraum von 3 Jahren nach ihrer Beendigung oder Kündigung durch eine der Parteien.
9. Alle im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich erwähnten Sortimente, einschließlich Warenbestandteile oder sonstige Kostenpositionen (z.B. im Zusammenhang mit Lieferkosten, Montage) werden DFM Europe nicht in Rechnung gestellt und können von DFM Europe geliefert oder realisiert werden, und zwar zu einem Preis, der von den Parteien zusätzlich schriftlich in Form einer Anlage oder eines gesonderten Geschäfts vereinbart wird.
10. Offensichtliche Schreib-, Druck-, Maschinen-, Buchhaltungs- oder ähnliche Fehler in Dokumenten, die von DFM Europe gefertigt werden, sind für DFM Europe nicht verbindlich



und können von DFM Europe in jeder Phase der Vertragsdurchführung korrigiert werden. Dem Käufer stehen in solchen Fällen keine Ansprüche gegenüber DFM Europe zu.

III. Preise und Zahlungsfristen

1. Die Preise für die bestellten Waren und die Zahlungsbedingungen werden von DFM Europe im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung gemäß den Punkten II.1-3 festgelegt. Die Preise verstehen sich als Nettopreise, in denen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe einbehalten ist. Für den Fall, dass sich in der Zeit zwischen der Preisfestsetzung durch DFM Europe und dem Datum der Ausstellung der Mehrwertsteuerrechnung der Steuersatz ändert, ist der Käufer verpflichtet, den Preis unter Berücksichtigung der Änderung des Steuersatzes zu zahlen.
2. DFM Europe kann den Vertrag auch ganz oder teilweise zurückhalten, ohne dass es zu einem Verzug kommt, wenn der Käufer oder mit ihm verbundene Unternehmen mit der Zahlung von Forderungen aus anderen Verträgen, die DFM Europe mit dem Käufer verbindet, in Verzug sind, bis zur Begleichung der Rückstände.
3. Die Grundlage für die Zahlung des Preises sind die von DFM Europe nach dem Versand der Waren an den Kunden ausgestellten Rechnungen mit ausgewiesener Mehrwertsteuer. Bei den Ex Works Bedingungen, wenn der Käufer die Ware innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt oder in dem im Vertrag angegebenen Zeitraum nicht abholt, hat DFM EUROPE das Recht, innerhalb von 7 Tagen nach dem Datum, an dem die Ware dem Käufer zur Verfügung gestellt wurde, eine Rechnung auszustellen. Ein solcher Auftrag kann per E-Mail oder telefonisch erteilt werden. Die Zahlung sollte per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto erfolgen. Als Datum der Zahlung gilt das Datum, an dem die überwiesenen Beträge auf dem Bankkonto von DFM Europe gutgeschrieben werden.
4. Im Falle eines Verzugs oder einer Nichtzahlung kann DFM Europe - neben anderen gesetzlich und in diesen AVB vorgesehenen Rechten - die Zahlung von gesetzlichen Verzugszinsen verlangen.
5. DFM Europe behält sich das Eigentum an den verkauften Waren bis der Käufer den Preis vollständig bezahlt hat. DFM Europe kann im Falle der Nichtzahlung des Preises nach ihrer Wahl die Zahlung des Preises oder die Rückgabe der gelieferten Waren vom Käufer verlangen.
6. Die Zahlung des Preises für die gelieferte Ware ist auch eine der Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtungen von DFM Europe aus der in Punkt VI der AVB genannten Garantie. Eventuelle Beanstandungen des Käufers bezüglich der Qualität oder der rechtzeitigen Erfüllung des Vertrages berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Zahlung für die gelieferte oder montierte Ware, müssen jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen nach dem Datum der Lieferung mitgeteilt werden. Werden Unstimmigkeiten nicht innerhalb dieser Frist gemeldet, kann DFM Europe die Beschwerde ablehnen.



IV. Lieferung der bestellten Waren

1. Die Bedingungen für die Lieferung der bestellten Waren sind in der Auftragsbestätigung oder dem in den Punkten II.1-3 genannten Angebot festgelegt. Der Käufer ist verpflichtet, schriftlich eine Person zu benennen, die befugt ist, den Empfang der Ware am Bestimmungsort zu bestätigen und sicherzustellen, dass die gelieferte Ware entladen wird. Im Falle von EXW-Bedingungen ist der Käufer verpflichtet, den vollständigen Namen des Fahrers und die LKW-Kennzeichen vor der Beladung schriftlich anzugeben und die Entladung am Bestimmungsort sicherzustellen. Der Käufer ist verpflichtet, die erhaltene Ware sofort nach der Lieferung zu prüfen und eventuelle Unstimmigkeiten oder Schäden an der Verpackung auf dem Lieferschein (CMR, Frachtbrief, Lieferschein, Versandliste) zu vermerken und dies mit Fotos und einer detaillierten Beschreibung zu belegen. Darüber hinaus spätestens 3 Tage nach der Lieferung hat der Käufer die erhaltenen Waren eingehend zu prüfen und etwaige Vorbehalte zu melden, auch quantitativ. Die Unterlassung der Meldung gilt als vorbehaltlose Annahme der Ware.
2. Wird der Transport durch oder im Namen von DFM Europe zu dem vom Käufer in der Auftragsbestätigung oder in den Dokumenten, die Teil dieser Auftragsbestätigung sind, angegebenen Ort veranlasst, erfolgt der Versand auf Kosten des Käufers, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
3. Im Falle einer Vorauszahlungsbestellung oder der in Punkt III.2 genannten Situation wird die Lieferfrist ab dem Datum der Buchung der Vorauszahlung auf dem Bankkonto von DFM Europe berechnet. Wenn keine Vorauszahlung erforderlich ist, wird die Frist ab dem Datum berechnet, an dem DFM Europe die vom Käufer und vom Kunden unterzeichnete Auftragsbestätigung erhält und alle technischen Details geklärt worden sind.
4. Wenn es nicht möglich ist, in der Auftragsbestätigung Liefertermine anzugeben, wird diese Frist von DFM Europe im Laufe der Vertragserfüllung festgelegt und per E-Mail oder Post bestätigt.
5. Unabhängig von der Methode zur Bestimmung des Liefertermins handelt es sich um einen Richtwert, der auf der Erfahrung von DFM Europe basiert. Eine Änderung des Liefertermins (seine Verkürzung oder Verlängerung) stellt keinen Verstoß gegen die Bestimmungen des Vertrags dar.
6. Die Gefahr des zufälligen Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht mit deren Erhalt auf den Käufer über.
7. Ungeachtet anderer Gründe, die in den gesetzlichen Bestimmungen oder in diesen AVB genannt werden, ist DFM Europe nicht verantwortlich für das Ausbleiben von Lieferungen aus Gründen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, insbesondere wie höhere Gewalt, Streiks oder Änderungen der geltenden Vorschriften.

V. Garantie, gesetzliche Gewährleistung und andere Haftungsgründe von DFM Europe

1. Die Garantie für die gemäß der Auftragsbestätigung gelieferten Waren und Dienstleistungen setzt voraus, dass die Bestimmungen der dem Käufer zur Verfügung



gestellten technischen und verkehrstechnischen Dokumentation, des Montage- und Produktwartungshandbuchs eingehalten werden. Unabhängig davon wird die Garantie unter der Bedingung der vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren gewährt. Die Standard-Garantiezeit beträgt 12 Monate und wird ab dem Datum der Lieferung der Ware gemäß den in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferbedingungen berechnet. Die Garantie kann auch von der Art der Ware und ihrer Verwendung abhängen; in diesem Fall kann die Garantiefrist auch für jede Art von Ware gesondert festgelegt werden. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, sind die Technischen und Verkehrstechnischen Unterlagen, die auf Antrag des Käufers elektronisch zur Verfügung gestellt werden, das grundlegende Dokument, in dem die Garantiebedingungen festgelegt sind.

2. Die Haftung von DFM Europe aus der gesetzlichen Gewährleistung ist ausgeschlossen.
3. Die Haftung von DFM Europe wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages ist auf den tatsächlichen Schaden begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Die Obergrenze des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages durch DFM Europe beträgt 10 % des Verkaufspreises des Vertragsgegenstandes.

VI. Schlussbestimmungen

1. In Angelegenheiten, die nicht durch die AVB geregelt sind, gelten die Bestimmungen des polnischen Rechts, insbesondere des Zivilgesetzbuches.
2. DFM Europe akzeptiert keine Rücksendungen von Waren, die auf einen Fehler in der Anfrage oder Bestellung des Käufers zurückzuführen sind. Wird eine Rücksendung angenommen, sofern DFM Europe dem schriftlich zugestimmt hat, behält sich DFM Europe das Recht vor, dem Käufer Bearbeitungs- und Logistikkosten in Höhe von bis zu 60% des Wertes der bestellten Ware in Rechnung zu stellen.
3. Alle Streitigkeiten, die sich aus Verträgen oder Aufträgen im Zusammenhang mit Bestätigungen ergeben, werden in erster Linie gütlich beigelegt. Wenn die Streitigkeit nicht gütlich beigelegt werden kann, wird der Streitfall von dem für den Sitz von DFM Europe zuständigen Gericht entschieden.
4. Sollte es im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Auftrag oder Vertrag erforderlich sein, die andere Partei mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu betrauen, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich eine Vereinbarung zur Betrauung mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 / EG (allgemeine Datenschutzverordnung) zu schließen. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch DFM Europe finden Sie unter www.dfm-europe.eu
5. DFM Europe hat das Recht, diese AVB jederzeit zu ändern, jedoch für die bereits geschlossenen Aufträge gelten die AVB, die zum Zeitpunkt des Auftragsabschlusses/der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung gültig sind.

